

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Köpenick

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 21/24

Berlin, 16.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.08.2025	09:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Köpenick, Mandrellaplatz 6, 12555 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Treptow

1/2-Anteil (I/2.1) an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Bohnsdorf	Fl. 3, Nr. 1852/59	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche	12526 Berlin, Parchwitzer Straße	140	21493N
Bohnsdorf	Fl. 3, Nr. 1853/59	Gebäude- und Freifläche	12526 Berlin, Parchwitzer Straße 13	690	21493N

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)

Versteigert wird der hälftige Anteil an der Immobilie. Das Grundstück wurde ca. 1925 mit einem 1 - bis 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus bebaut, es folgten diverse Anbauten. Um 1970 wurde ferner ein freistehender Bungalow (Kellergeschoss und Erdgeschoss) errichtet. Das Einfamilienhaus müsste einer kompletten Modernisierung/Sanierung unterzogen werden, um derzeitigen Wohnansprüchen gerecht zu werden. Aus technischer Sicht ist es mit Bauzustandsnote "schlecht" zu bewerten. Der Bungalow, ursprünglich für einfache Wohnzwecke konzipiert, ist nach heutigen Gesichtspunkten nur noch eingeschränkt geeignet. Es weist eine kleine und verwinkelte Grundrissgestaltung auf, so dass trotz einzuschätzender Bauzustandsnote "normal bis ausreichend" dieser Baukörper im Rahmen einer Neubepanung mit zu entfernen ist.

Der Verkehrswert wurde auf 147.875,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 24.10.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 24.10.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.